

Pressemitteilung

Eingriff in Grundrechte bleibt ungeahndet EGMR weist Beschwerde zurück

Karlsruhe. Eine Beschwerde gegen die Verurteilung von Pfarrer Lothar Mack – Application no. 40329/23 – wurde am 21. April 2024 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) abgewiesen. Man hatte ihm zur Last gelegt, daß er im April 2021 bei einem Spontan-Gottesdienst im badischen Rastatt gegen damals die geltenden Coronaregeln verstoßen habe. Keine der deutsche Instanzen, vom Amtsgericht Rastatt bis zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, hatte das Recht auf freie Religionsausübung auch nur abgewogen gegen den ins Feld geführten Gesundheitsschutz.

Mack war bei einer Demonstration über „Kinder und Corona“ für ein geistliches Wort angefragt worden. Nach dem kurzfristigen Verbot dieser Aktion hatten sich in Rastatt dennoch viele Menschen spontan versammelt. Als Teil seines seelsorgischen Auftrags stellte sich Mack damals zu den Menschen und rief den später inkriminierten Spontan-Gottesdienst vom 10. April 2021 aus.

Gleichwie die deutschen Juristen sah auch der als Einzelrichter fungierende Vertreter Liechtensteins am EGMR in der Sanktionierung Macks keinen Verstoß gegen die Menschenrechte. Die Entscheidung wirft ein Schlaglicht auf die komplexen Mechanismen und die strengen Zulässigkeitskriterien des Straßburger Gerichts. Trotz der aktuellen Zurückweisung wird der Themenkomplex um die Rechtswidrigkeit von Corona-Maßnahmen möglicherweise in einem anderen Verfahren erneut auf die Agenda des EGMR kommen.

Im Jahr 2022 etwa wurden beim EGMR rund 42.000 Beschwerden eingereicht, von denen etwa 95 Prozent als unzulässig abgelehnt wurden. Dies unterstreicht die Herausforderungen, die Beschwerdeführer beim Zugang zur Rechtsprechung auf europäischer Ebene bewältigen müssen. Der Gerichtshof, der aus 46 Richtern – je einem aus jedem Mitgliedsland des Europarats – besteht, wird durch die nationale Brille der jeweiligen Länder beeinflusst, die die Richter nominieren.

Der Fall Mack verdeutlicht, dass Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem EGMR oft unvorhersehbar sind und einem Lotteriespiel ähneln können. Gerade bei geringfügigeren Anklagen wie einem „kleinen Bußgeld“ stehen die Chancen, angehört zu werden, von Anfang an niedrig. Dies führt zu der kritischen Fragestellung, inwiefern der Gerichtshof die Einhaltung der Menschenrechte auch im Einzelfall gewährleisten kann. Offensichtlich konzentriert sich der EGMR darauf, schwerwiegende Verstöße zu ahnden und eine nur allgemeine Beachtung der Menschenrechte sicherzustellen.

Die vorliegende Entscheidung unterstreicht die Notwendigkeit, politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die derartige Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger künftig verhindern. Es bleibt essentiell, weiterhin den Rechtsweg zu beschreiten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Richter mit fortschreitender Aufklärung den Mut finden, sich gegen das vorherrschende Narrativ zu stellen und unabhängig Recht zu sprechen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Lothar Mack, artikel34@pm.me.